

13.11.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - FS - Kzu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000)

KOM(95) 381 endg.; Ratsdok. 9284/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU 1. Der Bundesrat erklärt sein Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben
gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG und nimmt darüber hinaus wie folgt Stellung:

EU 2. Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Kommission,
AS durch die Ausarbeitung des vierten Aktionsprogramms einen wirkungsvollen
FJ Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit zu leisten.
FS

Als Fortsetzung der vorangegangenen drei Aktionsprogramme, die zur Förderung und Aufwertung der tatsächlichen Teilnahme der Frauen an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft dienten, ist das vierte Aktionsprogramm mit seiner Mittelaufstockung geeignet, durch frauenfördernde Maßnahmen auf den sich verändernden Arbeitsmarkt einzugehen.

- EU
AS
FJ
FS
3. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, ihren unter Bezugnahme auf Artikel 235 EG-Vertrag formulierten Vorbehalt gegen die Verabschiedung des vierten mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000) aufzugeben.
- EU
4. Das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates erkennt Artikel 235 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage des Aktionsprogramms ausdrücklich an.
- AS
FJ
FS
5. Nachdem die Kommission die Gleichstellung von Frauen und Männern als prioritäres Ziel der Europapolitik eingestuft und eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Präsident Santer eingesetzt hat, darf die Bundesregierung nicht als einziges Land die Kompetenz der Gemeinschaft für Vorschläge zu frauenpolitischen Maßnahmen im vierten Aktionsprogramm bezweifeln. Auch die Staats- und Regierungschefs - einschließlich Bundeskanzler Kohl - unterstrichen anlässlich des Rates von Essen im Dezember 1994, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der EU und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.
- Solange Fragen der Gleichstellung noch nicht integraler Bestandteil aller Bereiche der Politik sind und Frauenförderung noch nicht in ausreichendem Maße in allen Programmen und Maßnahmen der EU verankert ist, sind Aktionsprogramme wichtig und eine der wenigen Möglichkeiten, Frauenförderung voranzutreiben.
- AS
FJ
FS
6. Artikel 235 des EG-Vertrages als Generalermächtigung für ein Tätigwerden der Gemeinschaft kann weit ausgelegt werden, solange es sich nicht um eine Ausweitung der Richtlinienkompetenz der EU handelt. Beim vierten Aktionsprogramm geht es um finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die Frauen auf verschiedenen Ebenen zugute kommen: z.B. bei der Förderung einer Politik, die es Frauen und Männern ermöglicht, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen, bei der Förderung der Chancengleichheit in einer sich wandelnden Wirtschaft, bei der Mitwirkung an Entscheidungsprozessen.

Dieser Empfehlung widerspricht der **federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union** mit folgender Begründung:

Begründung:

Die "Richtlinienkompetenz" ist im deutschen Recht ein feststehender Begriff, der die Kompetenz des Regierungschefs zur Bestimmung der Richtlinien der

Politik bezeichnet. Die Verwendung dieses Begriffs im vorliegenden Kontext ist nicht zutreffend. Die EU verfügt über keine Richtlinienkompetenz.

Weiterhin muß Artikel 235 nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann eng ausgelegt werden, wenn es sich um Förderprogramme handelt.

AS
FJ
FS

7. Es wird dabei nicht die Zuständigkeit der Bundesregierung beschnitten, entsprechende nationale Programme auszuarbeiten.

B

8. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen